

Kaufvertrag für gebrauchte Motorräder/Motorfahrräder

Dieser Musterkaufvertrag wurde von der Sektion Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit im für Konsumentenschutz zuständigen Bundesministerium einvernehmlich mit dem Bundesgremium des Fahrzeughandels in der Wirtschaftskammer Österreich erarbeitet. **Zur Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten wird dringend empfohlen, alle Punkte des Vertragsformblattes vollständig auszufüllen und alle besonderen Zusagen des Verkäufers oder seiner Vertreter (Angestellten) unter der Rubrik „Sonstige Vereinbarungen“ schriftlich festzuhalten.**



Firmenstempel

Frau/Herr/Firma **das wie folgt beschriebene Fahrzeug:** Anzahl der Vorbesitzer.....
 Adresse/Telefon Art des Fahrzeuges, Marke laut Genehmigungsdokument
 Type, Modell, Farbe Erste Zulassung in Österreich
 Fahrgestellnummer im Ausland
 geboren am Motornummer Genehmigungsdokument im Original/Duplikat*
 KAUFF am von obigem Händler Kilometerstand bei Vertragsabschluss Typenschein*/Genehmigung für Zulassung*/ Einzelgenehmigung des Landeshauptmannes*
Für das Fahrzeug wurde - falls gesetzlich erforderlich - die Normverbrauchsabgabe entrichtet.

Das Fahrzeug befindet sich in folgendem ZUSTAND (Zutreffende Klasse jeweils ankreuzen):

Bewertung	A Mech. Zustand	B Rahmen	C An- und Aufbauten	D Lack/Oberflächen	E Sonstiges
Besonders gut Klasse 1	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Geringe Kilometerleistung. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Deformation. Keine Kratzer. Keine Rost- bzw. Korrosionsstellen. Keine Reparaturspuren.	Keine Abnutzungsspuren an der Sitzbank oder den Sitzen. Keine Deformation und keine Kratzer an den Verkleidungsteilen oder Zubehör.	Originallack bzw. Oberfläche neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren (auch Amaturen).	Reifenabnutzung bis 30 %, Originaldimension. Originalstart- und Sicherungssystem sowie Betriebsanleitung vorhanden.
Gut Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.	Kleine Kratzer oder Deformationen. Geringe Steinschläge.	Geringe Abnutzungsspuren an der Sitzbank oder den Sitzen. Kleine Kratzer oder Deformationen an den Verkleidungsteilen oder Zubehör.	Originallack bzw. gute Oberflächenneulackierung. Kleine Kratzer oder Roststellen. Geringe Steinschläge, Mattstellen oder leichte Korrosion (auch Amaturen).	Reifenabnutzung bis 50 %, Originaldimension. Originalstart- und Sicherungssystem sowie Betriebsanleitung vorhanden.
Genügend fahrbereit Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich, z.B.: Stoßdämpfer, Antriebssatz, Bremsklötze, Fußrasteroberfläche.	Deformationen und Kratzer. Diverse Rost- bzw. Korrosionsstellen. Erkennbare Schadensbehebung.	Deutliche Abnutzung an der Sitzbank oder den Sitzen. Leichte Schäden an den Verkleidungsteilen oder Zubehör. Frühere Unfallschäden behoben oder Spuren sichtbar.	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, Steinschläge.	Reifenabnutzung bis 70 %, Originaldimension. Start- und Sicherungssystem abgeändert bzw. unvollständig. Betriebsanleitung vorhanden.
Defekt Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich. Haupt- oder Seitenständer fehlt oder nicht funktionstüchtig. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Starke Deformationen. Starke Rost- bzw. Korrosionsstellen. Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht gegeben.	Reparatur oder Austausch der Sitzbank oder den Sitzen erforderlich. Große Unfallschäden. Fehlende Abdeckungen oder Verkleidungsteile. Unvollständiges Zubehör montiert.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Falsche oder schlechte Nachlackierung.	Reifenabnutzung bis 100 %, unpassende Dimension. Spuren von Gewaltwirkung an Start- und Sicherungssystem. Betriebsanleitung unvollständig.

Das Fahrzeug ist nach seinem Zustand betriebs- und zulassungsfähig. Wird das Fahrzeug als betriebs- und zulassungsfähig eingestuft, jedoch in einer oder mehreren Spalten der **Bewertungstabelle** keine Zustandsklasse angekreuzt, gilt jeweils die Zustandsklasse 2 als vereinbart.

Auf Wunsch des Käufers wird vereinbart, dass am/bis* bei eine **Ankaufsüberprüfung** gemäss Punkt VI. der Geschäftsbedingungen durchgeführt wird, von deren Ergebnis das rechtswirksame Zustandekommen dieses Vertrages abhängt.**
 Dem Käufer steht für die Dauer von 2 Jahren ab Übergabe des Fahrzeuges die gesetzliche Gewährleistung zur Verfügung (s. Punkt I. der Geschäftsbedingungen). Diese Frist kann bis auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist und dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

Gewährleistungsfrist: Darüber hinausgehende freiwillige Garantiezusagen sind unter der Rubrik „**Sonstige Vereinbarungen**“ festzuhalten.

Kaufpreis inkl. Steuern Die **Übergabe** des Fahrzeuges erfolgt vereinbarungsgemäß am/bis* am Firmensitz des Verkäufers.

Zahlungsbedingungen (Zutreffendes ankreuzen):

- o Der Kaufpreis ist bei Übergabe zur Zahlung fällig.
- o Der Käufer leistet bei Vertragsabschluss eine Anzahlung von, der Restkaufpreis von ist bei Übergabe zur Zahlung fällig.
- o Die (Teil)Zahlung des Kaufpreises erfolgt mit einem vom Händler vermittelten Bankkredit.

o Der Verkäufer (Händler) nimmt das im lastenfreien Eigentum des Käufers (Kunden) stehende **Gebrauchtfahrzeug** der Marke/Type, Genehmigungsdokument, Baujahr/Erstzulassung, Anzahl der Vorbesitzer, Fahrgestellnummer, Kilometerstand bei Vertragsabschluss, zum Preis von **in Zahlung**, sofern sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe an den Händler noch im Zustand laut beiliegendem Schätzbericht befindet.

o **Der Eigentümer (Kunde) bestätigt, dass von seiner Seite keinerlei nach dem Kraftfahrzeuggesetz anzeige- oder genehmigungspflichtige Veränderungen (z.B. eine Manipulation der Motorleistung) vorgenommen wurden oder ihm bekannt sind.**

Der Restkaufpreis von ist bei der Übergabe zur Zahlung fällig. Eine Benützung des Fahrzeuges vor Übergabe im Ausmaß von bis zu km (wenn nicht anders vereinbart von bis zu 500 km) bleibt außer Betracht. Wird bei Vertragsabschluss kein Schätzbericht erstellt, trägt der Händler das Risiko einer nicht vom Kunden verschuldeten nachträglichen Verschlechterung des Fahrzeugzustandes.

Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur bei der Kassa des Verkäufers in, auf dessen IBAN: bei der (Bank), BIC:, oder an hiezu schriftlich ausgewiesene Bevollmächtigte erfolgen.

Sonstige Vereinbarungen (z.B.: Zubehör, Garantie):
 Eine freiwillige Garantiezusage schränkt die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers nicht ein.

Nachstehende GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind Vertragsinhalt

I. Gewährleistung

Der Verkäufer hat für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind, einzustehen. Wenn der Mangel innerhalb von 1 Jahr nach der Übergabe hervorkommt, wird vermutet, dass er bei Übergabe vorhanden war. Für später hervorgekommene Mängel trifft den Käufer die Beweislast.

II. Garantie

Eine freiwillige Garantiezusage darf die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nicht einschränken und muss Namen und Anschrift des Garantiegebers, Inhalt, Dauer sowie räumliche Geltung enthalten. Gehen aus der Erklärung die garantierten Eigenschaften nicht hervor, so haftet der Garantiegeber dafür, dass das Fahrzeug die gewöhnlichen vorausgesetzten Eigenschaften hat.

III. Erfüllung

- Der Käufer hat den Kaufvertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
- Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basissatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
- Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hievon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat. Die Abholfrist beträgt 2 (zwei) Wochen ab der Verständigung des Käufers.
- Wird das Fahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen, deren Höhe dem Käufer bei Ablauf der Abholfrist zur Kenntnis zu bringen ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Wird das Fahrzeug vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt, bleibt es bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers.
- Wird von einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt ausgefolgte Fahrzeug gegriffen, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer unverzüglich zu verständigen.

V. Vertragsstrafe

- Kommt ein Teil mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug, ist der andere Teil berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Verzug vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist, kann ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe von 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises verlangt werden. Verbraucher sind berechtigt, zusätzlichen Schadenersatz zu verlangen, sofern der tatsächliche Schaden 10 % des Kaufpreises übersteigt.
- Tritt ein Teil vor Übergabe des Fahrzeuges unberechtigt vom Vertrag zurück, ist der andere Teil berechtigt, im Fall des Verschuldens einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises zu verlangen. Verbraucher sind berechtigt, zusätzlichen Schadenersatz zu verlangen, sofern der tatsächliche Schaden 10 % des Kaufpreises übersteigt.

VI. Ankaufsüberprüfung

Wird das rechtswirksame Zustandekommen des Vertrages von einer Ankaufsüberprüfung abhängig gemacht, kann diese der Käufer mangels besonderer Vereinbarung bis zur Übernahme des Fahrzeuges – längstens jedoch bis zur behördlichen Zulassung – bei einem Autofahrerclub, einem unabhängigen Sachverständigen oder einer neutralen Fachwerkstätte durchführen lassen. Weicht das Ergebnis dieser Überprüfung nicht bloß in unerheblichem Umfang vom vertraglich vereinbarten Zustand lt. Bewertungstabelle ab, ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag für gegenstandslos zu erklären.

Probefahrt durchgeführt* und die **obenstehenden Bestimmungen einschließlich der Zustandsbewertung als Bestandteile dieses Kaufvertrages zur Kenntnis genommen.**

..... am
 Ort Datum Verkäufer Käufer
 Fahrzeug und Genehmigungsdokument sowie zur Zulassung geeignetes Gutachten gemäß § 57a KFG („Pickerl“) übernommen.
 am
 Ort Datum Käufer

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Soll keine Ankaufsüberprüfung vereinbart werden, ist diese Klausel zu streichen